

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 1/09 BH

L 2 KN 2/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 51/05 WA (SG Stade)

.....,

Kläger und Antragsteller,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2009 durch den Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender -, den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. April 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob dem Kläger wegen einer über den 1.4.2002 hinaus in der gesetzlichen Krankenversicherung fortbestehenden freiwilligen Versicherung als Rentner Beitragszuschüsse zu gewähren und keine Beiträge aus seiner Rente zu erheben sind.
- 2 Der Kläger bezieht seit dem 1.6.1996 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, war seitdem in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert und erhielt vom beklagten Rentenversicherungsträger Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beklagte hob mit Bescheid vom 10.9.2002 einen vorangegangenen Bescheid vom 1.7.1997 über die Gewährung von Beitragszuschüssen für die Zeit vom 1.7.1996 bis 31.3.1997 rückwirkend ab April 2002 auf und forderte die Zahlung eines Betrags von 440,78 Euro, weil der Kläger seit 1.4.2002 pflichtversichert sei, deshalb Beiträge von seiner Rente einzubehalten und zu Unrecht gezahlte Beitragszuschüsse zu erstatten seien. Den gestellten Antrag, ihm erneut einen Beitragszuschuss zu gewähren, lehnte sie mit Bescheid vom 20.9.2002 ab. Mit Widerspruchsbescheid vom 9.4.2003 wies sie den Widerspruch des Klägers zurück. Mit seiner Klage hat der Kläger geltend gemacht, er habe das gesetzlich geregelte Recht, die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung zu wählen, trotz der verlängerten Erklärungsfrist nicht ausüben können, weil die Antworten der Krankenkasse nach Vor- und Nachteilen einer freiwilligen Versicherung im Vergleich zur Pflichtversicherung unzureichend gewesen seien und ihm insbesondere nicht mitgeteilt worden sei, wie lange der Zuschuss zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung dem Grunde und der Höhe nach festgeschrieben sei. Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 31.10.2008 die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 22.4.2009 die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben, soweit diese den Bescheid vom 1.7.1997 aufgehoben und vom Kläger die Zahlung von 440,78 Euro verlangt habe, im Übrigen die Berufung zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, der Kläger sei seit dem 1.4.2002 in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, weil er trotz ausreichender Beratung nicht fristgemäß die von ihm gewünschte Fortsetzung der freiwilligen Versicherung durch Beitritt gewählt habe.
- 3 Der Kläger beantragt sinngemäß, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.



II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine Begründung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt nicht zur Zulassung der Revision nach §§ 160a, 160 Abs 2 SGG führen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Dagegen ist die behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers haben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der oben genannten Gründe ergeben. Es ist nicht ersichtlich, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben könnte. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sich eine nach dem Stand von Rechtsprechung und Literatur nicht ohne Weiteres zu beantwortende Rechtsfrage stellen würde, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist. Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich. Allein die vom Kläger angenommene fehlerhafte Rechtsanwendung kann nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 7 Auch ist nicht ersichtlich, dass das Urteil des LSG von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen könnte. Schließlich fehlen auch Anhaltspunkte dafür, dass gegen die Entscheidung des LSG durchgreifende Verfahrensrügen erhoben werden könnten. Dies gilt auch, soweit es die Behandlung des in der mündlichen Verhandlung vom 22.4.2009 durch den Kläger gestellten Befangenheitsantrags betrifft (*vgl BSG, Beschlüsse vom 28.8.2002, B 11 AL 49/02 B, SozSich 2004, 143, und vom 30.4.2009, B 13 R 121/09 B, jeweils mwN*).

